

16. 1. Welches Recht ist anzuwenden, wenn zwischen einem deutschen Versicherer und einem deutschen Versicherungsnehmer im Ausland eine Versicherung in ausländischer Währung abgeschlossen worden ist?

2. Ist, falls eine österreichische Versicherungs-gesellschaft gemäß dem österreichischen Gesetze vom 30. September 1921 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 547) die in Österreich abgeschlossenen Versicherungen einer deutschen Gesellschaft übernommen hat, die letztere auch dann von der Vertragshaftung befreit, wenn für das Versicherungsverhältnis deutsches Recht gilt?

3. Ist durch das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und die dazu erlassenen Verordnungen auch die Aufwertung von Versicherungsansprüchen geregelt, die auf Auslandswährung lauten?

4. Ist nach deutschem Recht die freie Aufwertung einer auf österreichische Kronen lautenden Forderung zulässig?

BGB. §§ 242, 415. AufwG. §§ 1, 59 bis 61. DurchfVo. z. AufwG. Art. 95, 109.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 27. Januar 1928 i. S. St. Lebensversicherungsbank (Bekl.) w. K. (Kl.). VII 465/27.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, deutscher Staatsangehöriger, hat am 1. Juli 1909 in Wien, wo er damals in Stellung war, bei der Beklagten eine Lebensversicherung im Betrag von 100000 österr. Kronen genommen. Die Versicherungssumme sollte mit dem Tode des Klägers, spätestens aber am 1. Juli 1924 fällig werden. Die in Kronen zahlbaren Prämien sind regelmäßig an die Kasse der Beklagten in Stuttgart, einige Prämien auch an die Generalvertretung der Beklagten in Wien gezahlt worden. Die Prämie für 1923 wurde wegen der Geldentwertung nicht mehr eingefordert. Der Kläger begehrt Aufwertung der am 1. Juli 1924 fällig gewordenen Versicherungssumme auf 45323 österr. Goldkronen oder 38524,55 R.M. nebst 10% Zinsen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 17000 R.M. nebst Zinsen und wies den weitergehenden Klagenanspruch ab. Die Beklagte hat mit der Berufung vollständige Klagenabweisung, der Kläger mit der Anschlußberufung Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer 21524,55 R.M. nebst Zinsen beantragt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt mit der Maßgabe, daß der Kläger nicht aus dem Aufwertungsstock, sondern nur aus dem sonstigen Vermögen der Beklagten Befriedigung fordern könne. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht nimmt an, daß auf das Vertragsverhältnis der Parteien deutsches Recht anzuwenden sei. Die Revision will dies nicht gelten lassen; sie hält österreichisches Recht für maßgebend, weil der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz in Wien gehabt habe, der Vertrag durch die Wiener

Generalvertretung der Beklagten abgeschlossen und österreichische Kronenwährung vereinbart worden sei, weil ferner die Wiener Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag zuständig sein sollten und weil schließlich zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten gewisse Zusatzbestimmungen hinzugetreten seien, die von der österreichischen Aufsichtsbehörde als Voraussetzung für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Beklagten in Oesterreich verlangt worden waren. Außerdem habe der Kläger die österreichische Versicherungssteuer aus den von ihm gezahlten Prämien vergüten müssen. Dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, daß für die Frage, welches Recht anzuwenden ist, in erster Linie der Wille der Vertragsparteien maßgebend sei und daß, wenn der Vertrag keine ausdrückliche Vereinbarung darüber enthält, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB.) zu ermitteln sei, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt hätten. Der Vorderrichter beruft sich namentlich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 68 S. 203, insbesondere S. 207. Dort ist ausgesprochen, daß, wenn auch im allgemeinen der Erfüllungsort über das anzuwendende Recht entscheiden möge, doch bei gegenseitigen Verträgen unter Deutschen, wenngleich der Erfüllungsort für den einen Vertragsteil im Ausland liege, regelmäßig das ganze Vertragsverhältnis dem deutschen Recht zu unterstellen sei, da dies der mutmaßlichen Absicht der Vertragsschließenden entsprechen werde. Dieser Satz ist zwar dort nur als Beispiel angeführt, um darzulegen, daß das Reichsgericht stets bemüht gewesen sei, einheitliche Vertragsverhältnisse nicht nach zwei verschiedenen Rechtssystemen zu beurteilen, je nachdem es sich um die Verpflichtungen der einen oder der anderen Partei handle, sondern ein Rechtssystem zu finden, wonach das Vertragsverhältnis einheitlich zu beurteilen sei. Anschließend ist auf weitere solche Beispiele aus der Rechtsprechung hingewiesen. Die Revision meint nun, in den Entscheidungen RGZ. Bd. 13 S. 122, Bd. 40 S. 197, Bd. 59 S. 114, worauf obiges Urteil zum Beleg für den wiedergegebenen Satz Bezug genommen hat, habe es sich um Fälle gehandelt, wo keine besonderen

Beziehungen der Vertragsparteien zu dem Orte des Vertragsabschlusses oder zu dem Lande vorgelegen hätten, dem dieser Ort angehörte. Wenn dies wirklich richtig wäre (für den in RGZ. Bd. 59 S. 114 beurteilten Fall ist es jedenfalls nicht richtig), so würde daraus noch nichts zu folgern sein gegen die Allgemeingeltung des Satzes, daß beim Abschluß eines gegenseitigen Vertrags unter Deutschen die Beteiligten mutmaßlich das ganze Vertragsverhältnis nach deutschem Recht beurteilen wollen, und zwar auch dann, wenn der Abschlußort im Ausland liegt und die eine Partei im Ausland wohnt, die andere aber durch einen ständig für das Ausland bestellten Vertreter handelt. Es müssen in solchem Falle schon besondere Umstände vorliegen, aus denen sich zwingend die Anwendung des ausländischen Rechts ergibt. Allerdings hat das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1891, die einen Versicherungsvertrag betrifft (Seuff. Arch. Bd. 47 Nr. 2), ausgesprochen, daß ein vom Agenten einer deutschen Versicherungsgesellschaft am Wohnort des deutschen Versicherten geschlossener Vertrag einheitlich vom Recht dieses Wohnorts beherrscht werde. Aber es handelte sich damals nicht um die Frage, ob deutsches oder ausländisches Recht, sondern darum, ob hessisches oder preussisches Recht anzuwenden sei, also um einen Fall, der sich auf heute nicht mehr geltendes Recht bezieht. In der Entscheidung RGZ. Bd. 68 S. 203 ist jener Fall auch nur angezogen, um, wie schon erwähnt, darzulegen, daß das Reichsgericht stets darauf hingewirkt habe, einheitliche Vertragsverhältnisse einem Rechtssystem zu unterstellen.

Das Berufungsgericht hat alle Umstände erwogen, aus denen die Revision im vorliegenden Falle die Anwendung österreichischen Rechts herleiten will, es hat aber daraus nicht die Überzeugung erlangt, daß es dem Willen der Parteien entsprochen habe, sich dem österreichischen Recht zu unterwerfen. Diese — immerhin mögliche — Vertragsauslegung gehört dem der Revision verschlossenen Gebiete der Tatsachenwürdigung an; ein Rechtsirrtum ist dabei nicht erkennbar.

2. Die Passivlegitimation der Beklagten wird vom Berufungsgericht bejaht. Das Urteil nimmt an, daß das österreichische Gesetz vom 30. September 1921 (wonach das Bundesministerium für Inneres und Unterricht auf Antrag der beteiligten Versicherungsanstalten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz

ausprechen kann, daß die übernehmende Versicherungsanstalt aus den betreffenden inländischen Versicherungsverhältnissen allein berechtigt und verpflichtet ist) die deutsche Beklagte nicht von ihrer nach den einheimischen Gesetzen begründeten Haftung befreien könne, wenn es auch für die österreichischen Versicherungsnehmer bindend sein möge. Die Versicherungsanstalt „Phönix“ sei also dadurch, daß die Beklagte ihre österreichischen Versicherungsverträge auf sie übertragen habe, dem Kläger gegenüber in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht an ihre Stelle getreten. Auch der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist unbegründet. Da das Vertragsverhältnis unter deutschem Rechte steht, so wäre die Beklagte nach § 415 BGB. von ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nur befreit worden, wenn der Kläger die Übernahme dieser Verpflichtung durch den „Phönix“ genehmigt hätte. Eine solche Genehmigung ist nicht behauptet. Der österreichische Gesetzgeber konnte freilich das österreichische Gesetz abändern, das dem § 415 BGB. entspricht, nicht aber das hier maßgebende deutsche Gesetz.

3. Die Revision bekämpft schließlich die Ansicht des Vorderrichters, daß nach deutschem Recht ein auf ausländische Währung lautender Versicherungsanspruch frei aufgewertet werden könne. Auch in dieser Hinsicht muß der Revision der Erfolg versagt werden. Ihre Meinung, daß die Aufwertung von Versicherungsansprüchen durch das Aufwertungsgesetz und die zu ihm ergangenen Verordnungen erschöpfend geregelt worden sei, und zwar auch insofern, als sie auf ausländische Währung lauten, ist nicht als richtig anzuerkennen. Das Aufwertungsgesetz regelt nur die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die auf Markwährung oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lauten; denn § 1 daf. bildet die Grundlage für das ganze Aufwertungsgesetz, also auch für die Vorschriften der §§ 59 bis 61, welche die Aufwertung von Versicherungsansprüchen betreffen. Auf Grund des § 59 Abs. 2 AufwG. konnten und können daher auch nur Bestimmungen über die Aufwertung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Art erlassen werden, sofern die Ansprüche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Schon aus diesem

Grunde ist die Anwendung der Verordnung vom 22. Mai 1926 über Aufwertung von Versicherungsansprüchen (RGBl. I S. 249) hier ausgeschlossen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. März 1927 in Seuff. Arch. Bd. 81 Nr. 183) und es bedarf daher nicht mehr des Eingehens auf die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob sich Art. 3 dieser Verordnung auch auf Lebensversicherungsverträge bezieht. Aus dem gleichen Grunde konnten auch in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 keine Bestimmungen über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen getroffen werden, die auf eine Auslandswährung lauten, und sie sind darin auch nicht getroffen worden. Das ergibt sich schon aus Art. 95 DurchfVo., wo es in Satz 2 heißt: „Die Ansprüche müssen . . . die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben.“ Die Vorschriften in Art. 101 Abs. 1 und Art. 109 DurchfVo. haben denn auch mit der Frage der Aufwertung von Fremdwährungs-Ansprüchen nichts zu tun, sondern regeln nur die Beteiligung solcher Ansprüche an dem für Versicherungsansprüche in inländischer Währung gebildeten Aufwertungsstock. Das folgt schon daraus, daß in den genannten Vorschriften ganz allgemein von Fremdwährungs-Ansprüchen gesprochen wird, daß also auch solche inbegriffen und wahrscheinlich in erster Linie gemeint sind, bei denen eine Aufwertung überhaupt nicht in Frage kommt, weil die betreffenden Währungen (z. B. Dollars, Schweizerfranken, englische Pfunde) nicht oder doch nur unwesentlich unter der Geldentwertung gelitten haben. Daß die in einer wertbeständig gebliebenen Währung Versicherten sich mit der Beteiligung am Aufwertungsstock begnügen müßten, ist aber sicherlich nicht der Sinn der genannten Bestimmungen.

Wenn somit die deutsche Aufwertungsgesetzgebung keine Bestimmungen über Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung enthält, so ist die Frage, ob und in welchem Maße solche Ansprüche aufzuwerten sind, nach den allgemeinen Grundsätzen des hier anzuwendenden deutschen Rechts zu beurteilen. Dazu bedarf es nicht der Bezugnahme auf § 62 AufwG., der sich übrigens auch nur auf Ansprüche in inländischer Währung bezieht. Nun hat zwar das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen (JW. 1925 S. 1986 Nr. 2, 1926 S. 1323 Nr. 3, WarnRspr. 1925 Nr. 105) die Auf-

wertung von Ansprüchen in ausländischer Währung abgelehnt. Aber in den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen handelte es sich um französische Franken und niederländische Gulden und die Ablehnung der Aufwertung beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß diese Währungen zwar von mehr oder minder starken Kursverlusten, nicht jedoch von einer so tiefgreifenden Geldentwertung betroffen worden seien wie die deutsche Mark. Ganz anders liegt die Sache bei der österreichischen Kronenwährung. Auch die österreichische Krone ist gleich der Mark einer weitgehenden Entwertung anheimgefallen. Die 100000 Kronen, welche die Versicherungssumme bildeten, sind gänzlich wertlos geworden. Dieselben Billigkeitsgründe, aus denen die Aufwertung von Markforderungen für gerechtfertigt erachtet wurde, müssen bei Anwendung deutschen Rechts auch zur Aufwertung von Forderungen in österreichischen Kronen führen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) kann die Beklagte den Kläger nicht mit dem Angebot von 100000 österr. Kronen abfinden, die übrigens außer Kurs sind. Wie die österreichische Gesetzgebung und die österreichische Rechtsprechung sich zur Aufwertungsfrage stellen, hat außer Betracht zu bleiben, da hier nur die Grundsätze des deutschen Rechts anzuwenden sind.